



Gemeindeamt Pinsdorf

Pol. Bezirk Gmunden

4812 Pinsdorf, Moosweg 3

☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20

e-mail gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 05.11.2009 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

Beginn: 19:00 Ende: 19:45

Anwesend sind:

Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

Mitglieder

Hackmair Gerhard, Ing. SPÖ

Leitner Erich SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Schiemel Christa SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Glocker Manuela SPÖ

Hochreiner Jürgen SPÖ

Mohr Ingeborg SPÖ

Schiemel Manfred SPÖ

Weigl Peter, Mag. SPÖ

Ersatzmitglieder

Berchtaler Adelheid SPÖ Vertretung für Helga Unterfurner

Mitglieder

Mohr Friedrich ÖVP

Wolfsgruber Peter ÖVP

Stöger Gerhard ÖVP

Sperl Josef ÖVP

Biber Gertrude ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

Kerschbaummayr Birgit ÖVP

Schallmeiner Michaela ÖVP

Wölger Jochen, Ing. FPÖ

Wimmer Karin FPÖ

Rauch Stephan FPÖ

Frisch Heinz, Dipl.Ing. FPÖ

Schriftführer

Winter Nikolaus, Amtsleiter

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Unterfurnter Helga	SPÖ	dienstliche verhindert
Lockinger Markus	FPÖ	dienstlich verhindert, Stau auf Autobahn

Tagesordnung:

1. Konstituierende Sitzung des Gemeinderates nach der Gemeinderatswahl 2009

Beratung:

1. Konstituierende Sitzung des Gemeinderates nach der Gemeinderatswahl 2009

Folgender Amtsvortrag

wurde an die Fraktionen mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung ausgeschickt -

Sachbearb.: Winter

Betreff: geplanter Ablauf konstituierende Gemeinderatssitzung 2009

> Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den bisherigen Bürgermeister
wichtig – Hinweis auf § 23 Abs. 1 Z 5 GemO

**§ 23
Mandatsverlust**

- (1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates verliert sein Mandat,
1. wenn es seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde aufgibt,
 2. wenn bei ihm ein Umstand eintritt, der ihn gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung vom Wahlrecht ausschließt,
 3. wenn es die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verliert, ohne gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu erwerben,
 4. wenn es die Angelobung nicht in der im § 20 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise leistet,
 5. wenn es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Angelobung entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung durch einen triftigen Grund rechtfertigen zu können,

die konstituierende Sitzung muss spätestens 8 Wochen nach dem Wahltag
stattfinden = Sonntag, 29.11.2009

LEITUNG der konstituierenden Sitzung durch den direkt gewählten Bürgermeister
(§ 20 Abs. 3 GemO

wichtig – Einladung des Bezirkshauptmannes zur Angelobung

Ablegung der Gelöbnisformel des Bürgermeisters in die Hand des Bezirkshauptmannes

" Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

> der neue Bürgermeister prüft dann die ordnungsgemäße
Einberufung
Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder

Beschlussfähigkeit – es müssen $\frac{3}{4}$ der Gemeinderats(ersatz)mitglieder anwesend sein

- > der Bürgermeister gelobt die anwesenden Gemeinderats(ersatzmitglieder) des neu gewählten Gemeinderates an
Verlesung der Namen der GR-Mitglieder bzw. anwesenden Ersatzmitglieder
und die gesetzliche Gelöbnisformel - § 20 Abs. 4 GemO

(4) Die Mitglieder und die anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates haben dem Vorsitzenden gegenüber mit den Worten "ich gelobe" das Gelöbnis abzulegen, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert, die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

wichtig – gewählte Gemeinderatsmitglieder, die bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesend sind, müssen in der nächsten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, angelobt werden.

Nehmen sie vorher an einer Ausschusssitzung teil, müssen sie vom Ausschussvorsitzenden angelobt werden.

Mit der Angelobung endet die Funktionsperiode des bisherigen Gemeinderates

> Gemeindevorstandswahl - § 20 Abs.5 GemO

(5) Nach der Angelobung der Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder) hat der Vorsitzende die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 24 Abs. 1 und 1a festzustellen und zu berechnen, wie viele Mandate im Gemeindevorstand den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäß § 26 Abs. 1 und 2 zukommen. Das Ergebnis ist dem Gemeinderat bekannt zu geben.

(7) Der Gemeinderat hat die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands in folgender Reihenfolge zu wählen:

1. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;
2. Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister und Wahl der Vizebürgermeister.

(8) Die Anzahl der Vizebürgermeister(innen) kann während der Funktionsperiode des Gemeinderats nur durch einen Gemeinderatsbeschluss mit einer Zwei drittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Gemeinderatsmitglieder abgeändert werden.

(LGBl.Nr. 152/2001, 137/2007)

- > Feststellung der Aufteilung der Gemeindevorstandsmandate auf die Fraktionen
gem. § 26 Abs. 2 GemO

§ 26

Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes

(1) Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen. Wie viele Mandate dabei den einzelnen Fraktionen zukommen, bestimmt sich nach Abs. 2. Gehört der Bürgermeister einer Fraktion an, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, ist er auf die Liste seiner Fraktion anzurechnen. **(LGBl.Nr. 82/1996, 152/2001)**

(2) Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Mandate im Gemeindevorstand ist wie folgt zu berechnen: Die Zahlen der Mandate der einzelnen Fraktionen im Gemeinderat sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Zahlen ist die Hälfte zu schreiben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Alle so angeschriebenen Zahlen sind, nach ihrer Größe geordnet und beginnend mit der größten Zahl, mit Leitzahlen (1, 2, 3 usw.) bis zu jener Zahl zu numerieren, die der Anzahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Die auf diese Weise mit der letzten Leitzahl bezeichnete Zahl ist die Wahlzahl. Jede Fraktion erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mandate im Gemeinderat enthalten ist. Gibt die Berechnung unter Zugrundelegung der Mandate der einzelnen Fraktionen im Gemeinderat nicht den Ausschlag, so sind der Berechnung die Parteisummen (§ 25 Abs. 4 letzter Satz) zugrunde zu legen. Ergeben sich auch hiernach auf ein Mandat gleiche Ansprüche, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist. **(LGBl. Nr. 152/2001)**

(3) Für die Wahl hat jede Fraktion, der gemäß Abs. 1 noch unbesetzte Mandate im Gemeindevorstand zukommen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Wahlhandlung schriftlich einen Wahlvorschlag zu überreichen, der so viele Namen zu enthalten hat, wie dieser Fraktion noch unbesetzte Mandate im Gemeindevorstand zukommen. Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind je in einem Wahlgang von den Gemeinderatsmitgliedern jener Fraktion, die den

Wahlvorschlag erstattet hat, im Fall des § 28 Abs. 1 lit. b von den Gemeinderatsmitgliedern jener Fraktion, die auf Vertretung im Gemeindevorstand Anspruch hat, zu wählen. ****(LGBL. Nr. 152/2001)****

Partei	SPÖ	ÖVP	FPÖ
Mandate	12 1	8 2	5 4
½	6 3	4 6	2 ½
1/3	4 5	2 2/3	1 2/3
¼	3 7	2	1 ¼
1/5	2 2/5	1 3/5	1

Wahlzahl = 3 (7.großte Zahl, da 7 Vorstandsmitglieder)

SPÖ 12 Mandate geteilt durch 3 = 4 Vorstandsmitglieder
 ÖVP 8 Mandate geteilt durch 3 = 2 Vorstandsmitglieder
 FPÖ 5 Mandate geteilt durch 3 = 1 Vorstandsmitglied

Bekanntgabe dieser Berechnung an den Gemeinderat

> Gemeinderat kann gem. § 52 eine andere als geheime Abstimmungsart für die bevorstehenden Wahlen beschließen

§ 52 Wahlen

Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat **einstimmig** eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

**> Wahl der Vorstandsmitglieder = Fraktionswahl sh. § 26 GemO
 Einbringung von schriftlichen Wahlvorschlägen durch die Fraktionen
 diese müssen mind. von der absoluten Mehrheit der Gemeinderatsfraktionsmitglieder
 unterzeichnet sein**

§ 26 Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes

(1) Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen. Wie viele Mandate dabei den einzelnen Fraktionen zukommen, bestimmt sich nach Abs. 2. Gehört der Bürgermeister einer Fraktion an, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, ist er auf die Liste seiner Fraktion anzurechnen. ****(LGBL.Nr. 82/1996, 152/2001)****

(3) Für die Wahl hat jede Fraktion, der gemäß Abs. 1 noch unbesetzte Mandate im Gemeindevorstand zukommen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Wahlhandlung **schriftlich einen Wahlvorschlag zu überreichen**, der so viele Namen zu enthalten hat, wie dieser Fraktion noch unbesetzte Mandate im Gemeindevorstand zukommen. **Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind je in einem Wahlgang von den Gemeinderatsmitgliedern jener Fraktion, die den Wahlvorschlag erstattet hat,** im Fall des § 28 Abs. 1 lit. b von den Gemeinderatsmitgliedern jener Fraktion, die auf Vertretung im Gemeindevorstand Anspruch hat, zu wählen. ****(LGBL. Nr. 152/2001)****

Bekanntgabe bzw. Kundmachung des Gemeindevorstands-Wahlergebnisses
 lt. § 29 Abs. 6 + 7 GemO - **auch an die Landesregierung**

> Angelobung der Gemeindevorstandsmitglieder durch den Bürgermeister

> Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister

nach § 24 Abs. 2 GemO beschließt der Gemeinderat mit normaler Mehrheit nach den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung die Anzahl der Vizebürgermeister mit mind. einem und höchstens drei – dieser Beschluss ist nicht geheim zu fassen

> Wahl des (der) Vizebürgermeister - Fraktionswahl

hierzu sind schriftliche Wahlvorschläge der berechtigten Fraktionen notwendig

§ 27**Wahl der Vizebürgermeister**

(1) Die Vizebürgermeister sind aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 26 Abs. 1) auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen, die jeweils von den Fraktionen einzubringen sind, deren Gemeinderatsmitglieder im Sinne der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 zur Wahl der betreffenden Vizebürgermeister berufen sind. Die Fraktionen haben ihren Wahlvorschlag vor Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen.

(2) Ist nur ein Vizebürgermeister zu wählen, so ist er von den Gemeinderatsmitgliedern der stärksten im Gemeinderat vertretenen Fraktion zu wählen. ****(LGBl. Nr. 152/2001)****

(3) Sind zwei Vizebürgermeister zu wählen, so ist der erste Vizebürgermeister von den Gemeinderatsmitgliedern der stärksten, der zweite Vizebürgermeister von den Gemeinderatsmitgliedern der zweitstärksten im Gemeinderat vertretenen Fraktion zu wählen. Verfügt jedoch die zweitstärkste Fraktion über weniger als ein Sechstel der Mandate im Gemeinderat, so ist der zweite Vizebürgermeister von allen Gemeinderatsmitgliedern nach den im § 25 bestimmten Grundsätzen zu wählen. ****(LGBl. Nr. 152/2001)****

(4) Sind drei Vizebürgermeister zu wählen, so hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wie viele Vizebürgermeister nach den im § 26 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes jeder Fraktion zukommen. Die Reihenfolge, in der die Vizebürgermeister den Bürgermeister zu vertreten haben, bestimmt sich nach der Leitzahl. Jeder der Vizebürgermeister ist von den Gemeinderatsmitgliedern jener Fraktion, der der betreffende Vizebürgermeister zukommt, in einem eigenen Wahlgang zu wählen. Verfügt jedoch die zweitstärkste Fraktion über wenigstens ein Sechstel der Mandate im Gemeinderat, so kommt ihr zumindest der dritte Vizebürgermeister zu. ****(LGBl. Nr. 152/2001)****

(5) Verfügt eine nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 zur Wahl eines Vizebürgermeisters berufene Fraktion nicht mehr über ein auf diese Stelle wählbares Mitglied des Gemeindevorstandes, so ist der betreffende Vizebürgermeister von den Gemeinderatsmitgliedern der stärksten im Gemeinderat vertretenen Fraktion, die noch über ein wählbares Mitglied des Gemeindevorstandes verfügt, zu wählen. ****(LGBl. Nr. 152/2001)****

> Angelobung des (der) Vizebürgermeister(s)

durch den Bezirkshauptmann

damit wären die Pflichtbeschlüsse der konstituierenden Sitzung erledigt

Zweckmäßig wäre jedoch gleich die Bestimmung, wie viele Ausschüsse geschaffen werden bzw. deren Obmänner(frauen) bzw. Stellvertreter/innen

Bisher hatten wir folgende Ausschüsse:

Bau- und Planungsausschuss	Pflicht	
Finanzausschuss		
Kulturausschuss	Pflicht	
Sport- und Jugendausschuss	Pflicht	
Straßen- und Verkehrsausschuss	Pflicht	
Sozial-, Familien-, Senioren- und Integrationsausschuss		Pflicht
Schul-, Kindergarten- und Hortausschuss	Pflicht	
Umweltausschuss	Pflicht	
Prüfungsausschuss	Pflicht	- sh. § 91 GemO über Vorgangsweise

§ 18b**Ausschüsse, Beiräte**

(1) Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Ausschüsse für einzelne Zweige der Verwaltung einrichten. Er hat jedenfalls einen Prüfungsausschuss (§ 91 und § 91a) und mindestens drei weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten einzurichten.

(2) Der Gemeinderat kann zur Beratung der Gemeindeorgane in einzelnen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Beiräte einrichten. Für die Geschäftsführung in diesen Beiräten ist vom Gemeinderat eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen. § 33 Abs. 2 und § 33a Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden..

Der Errichtung von Ausschüssen gehen folgende Gemeinderatsbeschlüsse zuvor, für deren rechtswirksames Zustandekommen gem. § 51 Abs. 1 GemO grundsätzlich die Hälfitemehrheit ausreicht;

- > Beschluss über die Anzahl und konkrete Art der einzurichtenden Ausschüsse
- > Beschluss über die Zuweisung bestimmter, aufgegliederter Aufgaben an die eingerichteten Ausschüsse
 - um spätere Zweifelsfälle möglichst hintanzuhalten, sollte der Gemeinderat in obigen Beschlüssen zweckmäßigerweise auch die Kompetenzen der einzelnen Ausschüsse soweit wie möglich zueinander abgrenzen (zB fällt ein Schulbau in die Kompetenz des Bauausschusses oder des Schulausschusses)

Der Gemeinderat kann unter gewissen Voraussetzungen (nicht behördliche und nicht den Gemeindehaushalt betreffende Angelegenheiten) mit Dreiviertelmehrheit sein Beschlussrecht im Verordnungswege einem bestimmten Ausschuss übertragen

wir hatten bisher bei großen Verkehrs-Bauvorhaben – zuletzt Verkehrskonzept Teil 2) Ermächtigungen an den Gemeindevorstand – diese würden noch aufrecht bleiben, da die Vorhaben aber abgeschlossen sind, ist auch hier keine Kompetenz mehr vorhanden

- > die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse (Ausnahme Prüfungsausschuss) entspricht grundsätzlich der Mitgliederzahl des jeweiligen Gemeindevorstandes
 - Der Gemeinderat kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Anzahl der Ausschussmitglieder erhöhen oder bis zu mind. 3 Mitgliedern herabsetzen, sie muss jedoch mind. so hoch sein, dass jede Fraktion, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, mind. mit einem Mitglied im betreffenden Ausschuss vertreten ist - § 33 Abs. 2 GemO

Wahlen in Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat hat die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse zu wählen. **Auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates können zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt werden;** im Übrigen sind für die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang beschließt.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) eines Ausschusses hat grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstands (§ 24 Abs. 1a) zu entsprechen. Der Gemeinderat kann jedoch mit einem mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassenden Beschluss diese Anzahl erhöhen oder herabsetzen, die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) eines Ausschusses muss jedoch mindestens drei betragen. Ist danach eine Fraktion, der mindestens ein Mandat im Gemeindevorstand zukommt (§ 26 Abs. 2), in einem Ausschuss nicht vertreten, ist der Ausschuss jedenfalls um ein Mitglied (Ersatzmitglied) dieser Fraktion zu erweitern.
- (3) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts Anspruch auf Besetzung der Obmänner (Obmann-Stellvertreter) der Ausschüsse, soweit sie über wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Obmänner (Obmann-Stellvertreter) ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 zu berechnen; der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses ist dabei nicht anzurechnen. Ein Mitglied einer Fraktion, die keinen Anspruch auf Besetzung einer Obmann(Obmann-Stellvertreter)stelle hat, kann zum Obmann (Obmann-Stellvertreter) eines Ausschusses gewählt werden, wenn es gemeinsam von einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion, der Anspruch auf eine Obmann (Obmann-Stellvertreter)stelle zukommt, und der Fraktion, der es angehört, vorgeschlagen wird. Diese Obmann(Obmann-Stellvertreter)stelle ist auf die Liste jener Fraktion anzurechnen, welcher der Anspruch auf diese Stelle zukommt.
- (4) Der Gemeinderat beschließt, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt. Der Gemeinderat wählt für jeden Ausschuss den Obmann und den Obmann-Stellvertreter jeweils in Fraktionswahl, wobei jedoch nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind.
- (5) Für die Erledigung des Mandats eines Mitglieds (Ersatzmitglieds) eines Ausschusses gelten § 30 - jedoch mit Ausnahme des Abs. 3 Z. 2, 3 und 5 - sowie die §§ 31 und 32 sinngemäß.
- (6) In die Ausschüsse - mit Ausnahme des Prüfungsausschusses - kann der Gemeinderat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit beratender Stimme berufen. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit gelten auch für diese Personen.
- (7) Jede Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, kann einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Eine solche Entsendung ist dem Obmann des betreffenden Ausschusses schriftlich anzuzeigen und gilt bis zu ihrem allfälligen Widerruf. Als Fraktionsvertreter kann jedes Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates entsandt werden, das auf dem der Fraktion zugrunde liegenden Wahlvorschlag aufscheidet. Für den Fraktionsvertreter gilt § 55 Abs. 3 sinngemäß; sonstige Rechte, insbesondere auch jene gemäß § 55 Abs. 6, kommen ihm nicht zu.

> Aufteilung der bestimmten Ausschüsse (außer Prüfungsausschuss) an die Fraktionen nach dem d'Hondtschem Wahlsystem

Partei	SPÖ	ÖVP	FPÖ
Mandate	12 1	8 2	5 4
½	6 3	4 6	2 ½ 9
1/3	4 5	2 2/3 8	1 2/3
¼	3 7	2 11 Los	1 ¼
1/5	2 2/5 10	1 3/5	1
1/6	2 11 Los	1 2/6	5/6

Aufstellung hier bis 11 Ausschüsse – wobei der 11. durch Losentscheid bleibt es bei den 8 Ausschüssen (ohne Prüfungsausschuss) dann sieht die Aufteilung wie folgt aus:

SPÖ 4 Ausschüsse
ÖVP 3 Ausschüsse
FPÖ 1 Ausschuss

**> Möglichkeit gemeinsamer Wahlvorschlag für Ausschüsse
 – bei Einigkeit der Fraktionen würde dies die Sitzung wesentlich verkürzen**

es wird dann gleich für alle Ausschüsse gemeinsam in einem Wahlvorgang der Obmann/frau der/die Stellvertreter/in sowie die Ausschussmitglieder samt Ersatz

in Fraktionswahl gewählt

Gemeinderat wählt nach § 33 die **Mitglieder der Ausschüsse**, wobei auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates zu ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse gewählt werden können
Fraktionswahl wie bei Gemeindevorstand

Gemeinderat wählt nach § 33 den Obmann/frau und Stellvertreter/in der Ausschüsse wobei jedoch **nur ordentliche Mitglieder wählbar sind**
Fraktionswahl wie bei Gemeindevorstand

> Prüfungsausschuss

Wahl des Obmannes/frau und Stellvertreter/in

§ 91a

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses hat grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstands (§ 24 Abs. 1a) zu entsprechen. Wenn jedoch in einem Gemeinderat mehr Fraktionen vertreten sind, als der Gemeindevorstand Mitglieder hat, hat die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Anzahl der Fraktionen zu entsprechen. Der Gemeinderat kann mit einem mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassenden Beschluss diese Anzahl erhöhen oder herabsetzen, die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses muss jedoch mindestens drei, jedenfalls aber der Anzahl der Fraktionen, die im Gemeinderat vertreten sind, entsprechen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist wie folgt zusammenzusetzen:

1. Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion ist mit jedenfalls einem Mitglied vertreten;
2. die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden weiteren Mitglieder ist unter sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 2 zu berechnen;

3. die Mitglieder des Gemeindevorstands sowie der Kassenführer dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

(3) Der Gemeinderat beschließt, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann und den Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses zukommt. Wenn mehr als zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind, darf der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses weder der Fraktion, die den Bürgermeister stellt, noch der an Mandaten stärksten Fraktion angehören; bei der gleichen Anzahl an Mandaten ist nach § 25 Abs. 4 vorzugehen. Sind nur zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten, darf der Obmann des Prüfungsausschusses der Fraktion, die den Bürgermeister stellt, nicht angehören. Bei der Wahl des Obmanns (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses sind nur die Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt, die der vorschlagsberechtigten Fraktion angehören.

(4) Bringt die Fraktion, die Anspruch auf den Obmann (Obmann-Stellvertreter) hat, keinen gültigen Wahlvorschlag ein, hat der Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 zu beschließen, welche andere Fraktion den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt.

(5) Im Übrigen gelten § 33 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß.

Wenn der Prüfungsausschuss wie bisher 7 Mitglieder hat, dann ist die Aufteilung wie im Gemeindevorstand = 4 SPÖ, 2 ÖVP, 1 FPÖ

wird er zB auf 5 verkleinert – sh. Berechnungsspiegel
3 SPÖ, 2 ÖVP, 1 FPÖ

> Wahlen in Organe außerhalb der Gemeinde

§ 33a

Wahlen in Organe außerhalb der Gemeinde

(1) Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde, die vom Gemeinderat zu beschicken sind, sind vom Gemeinderat zu wählen. Diese Vertreter müssen entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein oder sie müssen wenigstens in den Gemeinderat wählbar sein, es sei denn, dass sich aus den Verwaltungsvorschriften, nach denen die Entsendung vorzunehmen ist, etwas anderes ergibt oder dass es sich bei dem zu Entsendenden um einen Bediensteten der Gemeinde handelt.

(2) Für die Wahl der Vertreter ist § 28 Abs. 2 nicht anzuwenden; im Übrigen sind die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang beschließt.

Klärverbände Traunsee-Nord, Aurachtal
Bezirksabfallverband
je 1 Vertreter und 1 Ersatz

Sozialhilfverband 1 Vertreter SPÖ, 1 Vertreter ÖVP dazu je 1 Ersatz

je 1 Fraktionsvertreter + Ersatz für Tourismuskommission

Jagdausschuss - noch mit Markus klären

>Personalbeirat

aus dem Oö.Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002

§ 14

Personalbeirat

(1) Zur Begutachtung der auf Grund von Stellenausschreibungen eingelangten Bewerbungen und zur Abgabe eines Weiterbestellungsgutachtens ist in jeder Gemeinde ein Personalbeirat einzurichten.

(2) Der Personalbeirat besteht

1. in Gemeinden mit bis zu fünf Bediensteten aus zwei Dienstgebervertreter(inne)n und einem(r) Dienstnehmervertreter(in),

2. in den übrigen Gemeinden aus vier Dienstgebervertreter(inne)n und drei Dienstnehmervertreter(inne)n.

(3) Die Dienstgebervertreter(innen) des Personalbeirats einer Gemeinde müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein. Der (Die) Vorsitzende wird von jener im Gemeinderat vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt; in Gemeinden mit mehr als fünf

Bediensteten wird jeweils einer der drei weiteren Dienstgebervertreter(innen) von den drei stärksten im Gemeinderat vertretenen Parteien entsandt; sind im Gemeinderat weniger als drei Parteien vertreten, sind die drei weiteren Dienstgebervertreter(innen) nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu entsenden; die zweitstärkste im Gemeinderat vertretene Partei entsendet jedenfalls eine(n) Dienstgebervertreter (in). Bei gleicher Mandatsstärke geben jeweils die bei der vorangegangenen Gemeinderatswahl auf die betreffenden Parteien entfallenden Parteisummen den Ausschlag; bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderats zu ziehen ist. Im Fall des Endens eines Mandats als Mitglied des Gemeinderats (§ 21 Oö. Gemeindeordnung 1990) hat der Gemeinderat unverzüglich eine Neuentsendung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

(Anm: LGBl. Nr. 13/2006)

(4) Abweichend von Abs. 3 müssen die Dienstgebervertreter(innen) des Personalbeirats eines Gemeindeverbands Mitglieder des Gemeinderats einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Der (Die) Vorsitzende wird von jener in der Verbandsversammlung vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt; in Gemeindeverbänden mit mehr als fünf Bediensteten wird jeweils einer der drei weiteren Dienstgebervertreter(innen) von den drei stärksten in der Verbandsversammlung vertretenen Parteien entsandt; sind in der Verbandsversammlung weniger als drei Parteien vertreten, sind die drei weiteren Dienstgebervertreter(innen) nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu entsenden; die zweitstärkste in der Verbandsversammlung vertretene Partei entsendet jedenfalls eine(n) Dienstgebervertreter(in). Bei gleicher Mandatsstärke geben jeweils die bei der vorangegangenen Gemeinderatswahl auf die betreffenden Parteien in den verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Parteisummen den Ausschlag; bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderats zu ziehen ist. Im Fall des Endens eines Mandats als Mitglied des Gemeinderats (§ 21 Oö. Gemeindeordnung 1990) hat die Verbandsversammlung unverzüglich eine Neuentsendung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

(5) Der (Die) Dienstnehmervertreter(in) des Personalbeirats in Gemeinden mit bis zu fünf Bediensteten wird auf Grund von Vorschlägen der Bediensteten vom Gemeinderat bestellt. Kommt kein Vorschlag zustande, bestellt der Gemeinderat den (die) Dienstnehmervertreter(in) aus dem Kreis der Dienstnehmer(innen). Hat eine Gemeinde nur eine(n) Dienstnehmer(in), ist diese(r) Dienstnehmervertreter(in). Hat ein Gemeindeverband keine eigenen Dienstnehmer(innen), bestellt die Verbandsversammlung den (die) Dienstnehmervertreter(in) aus dem Kreis der Dienstnehmer(innen) der verbandsangehörigen Gemeinden.

(6) Die Dienstnehmervertreter(in) des Personalbeirats in Gemeinden mit mehr als fünf Bediensteten werden vom Gemeinderat auf Grund von Vorschlägen der Personalvertretung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts bestellt, wobei die zweitstärkste Fraktion jedenfalls einen Vertreter namhaft macht. Kommt kein Vorschlag zustande, bestellt der Gemeinderat den (die) Dienstnehmervertreter (in) aus dem Kreis der Dienstnehmer(innen).

(7) Alle Mitglieder des Personalbeirats werden auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Gemeinderats entsandt bzw. bestellt. Für jedes Mitglied des Personalbeirats ist - sofern dies möglich ist - ein Ersatzmitglied unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 bis 6 zu entsenden oder zu bestellen. Das Ersatzmitglied tritt im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle.

§ 15

Geschäftsführung des Personalbeirats

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Personalbeirats sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder des Personalbeirats haben das Recht auf Akteneinsicht in die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber(innen) ab dem Zeitpunkt, zu dem der Entwurf eines Aufnahme- oder Besetzungsvorschlags gemäß § 11 Abs. 2 bei ihnen einlangt.

(3) Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung nicht mehr vorschlägt oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Die Sitzungen des Personalbeirats sind nicht öffentlich; der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamts (des Geschäftsapparats eines Gemeindeverbands) sind berechtigt, an den Sitzungen des Personalbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Personalbeirat kann seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen, wie z.B. externe Personalexperten, mit beratender Stimme beiziehen. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Personalbeirats gebührt kein Sitzungsgeld.

(5) Der Gemeinderat hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat zu erlassen, in der nähere Bestimmungen über den Geschäftsgang (Berichterstattung, Wortmeldungen, Antragstellung usw.) festzulegen sind. Im Übrigen gelten § 66 Abs. 1 und § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

Vorsitzender = Bürgermeister

jede Fraktion je einen Vertreter samt Ersatz

basierend auf dieser Vorbereitung wurde noch eine stichwörtliche Reihenfolge des Ablaufes der Sitzung an die 3 Fraktionen ausgeschick – die Wahlen erfolgten auf Grund schriftlicher Anträge des Bürgermeisters und der einzelnen Fraktionen – sie sind dem Originalprotokoll angeschlossen.:

Reihenfolge bei konstituierender Sitzung – Leitung der Sitzung nach § 20 Abs. 2 durch direkt gewählten Bürgermeister

> Begrüßung – auch den Vertreter der BH-Gmunden Herrn Dr.Holzinger

> Angelobung des Bürgermeisters durch den Vertreter der BH-Gmunden

> Bürgermeister prüft - die ordnungsgemäße Einberufung der Gemeinderatsmitglieder

- die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder – Herr Lockinger von der FPÖ ist noch nicht anwesend, er hat angerufen, er steckt auf der Autobahn im Stau und wird später kommen – nach der Gemeindeordnung ist zu prüfen, ob hier ein Mandatsverlust eintritt -

§ 23

Mandatsverlust

(1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates verliert sein Mandat,

1. wenn es seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde aufgibt,
2. wenn bei ihm ein Umstand eintritt, der ihn gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung vom Wahlrecht ausschließt,
3. wenn es die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verliert, ohne gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu erwerben,
4. wenn es die Angelobung nicht in der im § 20 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise leistet,
5. wenn es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Angelobung entfernt, **ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung durch einen triftigen Grund rechtfertigen zu können,**

nachdem ein triftiger Grund vorliegt, wird die Abwesenheit akzeptiert.

- die Beschlussfähigkeit - es müssen ¼ der GR-Mitglieder anwesend sein

> Bürgermeister gelobt die Gemeinderatsmitglieder an

" Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

In die Hand des Bürgermeisters geloben alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder obiges Gelöbnis.

> BGM – schriftlicher Antrag - Abstimmung mittels Handzeichen

einstimmig beschloss der Gemeinderat die Abstimmung mittels Handzeichen

> BGM stellt fest, wie die 7 Vorstandsmandate nach dem d'hondtschen Wahlsystem aufgeteilt werden

SPÖ 4 Mandate, ÖVP 2 Mandate, FPÖ 1 Mandat

> Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder auf Grund der schriftlichen Wahlvorschläge der Fraktionen

Fraktionswahlen

auf Grund des schriftlichen Wahlvorschlages der SPÖ- Gemeinderatsfraktion wurden in Fraktionswahl gewählt:

Ing.Hackmair Gerhard

Erich Leitner

Peter Dorn

auf Grund des schriftlichen Wahlvorschlages der ÖVP-Gemeinderatsfraktion wurden in Fraktionswahl gewählt:

Peter Wolfsgruber

Gerhard Stöger

auf Grund des schriftlichen Wahlvorschlages der FPÖ-Gemeinderatsfraktion wurden in Fraktionswahl gewählt:

Ing.Wölger Jochen

> Angelobung der gewählten Gemeindevorstandsmitglieder durch den Bürgermeister

" Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

> schriftlicher Antrag des BGM auf Festsetzung von 1 Vizebürgermeister
Abstimmung gesamter Gemeinderat

> schriftlicher SPÖ-Wahlvorschlag Besetzung Vizebürgermeister

> Angelobung des Vizebürgermeisters durch den Vertreter der BH-Gmunden

> schriftlicher Antrag des BGM über Anzahl und Art der Ausschüsse sowie Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen
Abstimmung gesamter Gemeinderat

- > schriftlicher Antrag des BGM über Aufteilung der Obmann-Stellen und Stellvertreter in den Ausschüssen
Abstimmung gesamter Gemeinderat

 - > schriftlicher Wahlvorschlag SPÖ über Besetzung der Mitglieder in den Ausschüssen
Abstimmung SPÖ-Fraktion
 - > schriftlicher Wahlvorschlag ÖVP über Besetzung der Mitglieder in den Ausschüssen
Abstimmung ÖVP-Fraktion
 - > schriftlicher Wahlvorschlag FPÖ über Besetzung der Mitglieder in den Ausschüssen
Abstimmung FPÖ-Fraktion

 - > schriftlicher Wahlvorschlag SPÖ über Besetzung Obmann-Stellen und Stellvertreter in den Ausschüssen
Abstimmung SPÖ-Fraktion
 - > schriftlicher Wahlvorschlag ÖVP über Besetzung Obmann-Stellen und Stellvertreter in den Ausschüssen
Abstimmung ÖVP-Fraktion
 - > schriftlicher Wahlvorschlag FPÖ über Besetzung Obmann-Stelle und Stellvertreter in den Ausschüssen
Abstimmung FPÖ-Fraktion

 - > schriftlicher Antrag des BGM über Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie Vorschlagsrecht für den Obmann und Stellvertreter
Abstimmung gesamter Gemeinderat
- Für diesen Wahlvorschlag stimmten die Mitglieder der SPÖ + ÖVP Fraktion (20 Stimmen) , er fand daher die erforderliche $\frac{3}{4}$ Mehrheit = 19 Stimmen und ist angenommen, der Prüfungsausschuss wird daher mit 6 Mitgliedern beschickt, davon 3 SPÖ, 2 ÖV P und 1 FPÖ

> vor der Sitzung brachte die FPÖ-Gemeinderatsfraktion einen schriftlichen Wahlvorschlag ein, wonach der Prüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern – je eines pro Fraktion beschickt werden soll.

Herr Leitner: Ich habe das Kostenargument angeschaut, wir haben durch die Zusammenlegung der beiden Ausschüsse bereits ca. € 1.000 eingespart, es ist richtig, dass auch die Verringerung der Personenzahl im Prüfungsausschuss noch etwas brächte, ich bin jedoch der Meinung, dass es besser ist, wenn gerade in diesem Ausschuss mehr Personen dabei sind.

Herr Dipl.Ing.Frisch: Ich muss hier aus der Praxis berichten, wir waren in der vergangenen Periode zweimal nicht beschlussfähig, weil zu wenig Mitglieder gekommen sind. Bei einem 7-köpfigen Ausschuss ist es offensichtlich nicht so leicht, die Mitglieder zu motivieren. Die eigentliche Prüfung läuft dann zum Beispiel bei Belegprüfungen etc. etwas kompliziert ab, da ja doch jedes Mitglied den Beleg sehen und kontrollieren soll, bei 7 dauert das doch lange. Aus diesem Grund wäre die paritätische Besetzung das beste, jede Fraktion wäre bestens informiert, eine Mehrheit durch Kampfabstimmungen schließe ich aus Erfahrung aus, das ist bisher nicht vorgekommen. Daher bin ich für unseren Antrag.

Herr Mag.Weigl: Ich war 20 Jahre Obmann des Prüfungsausschusses in der Gemeinde Frankenmarkt, die Anzahl von 7 Mitgliedern im Prüfungsausschuss habe ich nicht als hindernd empfunden, ganz im Gegenteil, es sind viel mehr Ideen eingebracht worden und es gab eine gegenseitige Befruchtung in der Prüfungstätigkeit. Deshalb bin ich für den Antrag des Bürgermeisters, den Prüfungsausschuss mit 6 Mitgliedern zu beschicken.

Für den Wahlvorschlag der paritätischen Besetzung (je Fraktion 1 Mandatar) stimmten nur die FPÖ-Mitglieder, daher fand er keine Mehrheit

- > schriftlicher Wahlvorschlag SPÖ über Besetzung im Prüfungsausschuss
Abstimmung SPÖ-Fraktion
- > schriftlicher Wahlvorschlag ÖVP-Fraktion über Besetzung im
Prüfungsausschuss
Abstimmung ÖVP-Fraktion
- > schriftlicher Wahlvorschlag FPÖ über Besetzung im Prüfungsausschuss
Abstimmung FPÖ-Fraktion

- > schriftlicher Wahlvorschlag ÖVP über Besetzung Obmannstelle und
Stellvertreter im Prüfungsausschuss
Abstimmung ÖVP-Fraktion

- > schriftlicher Wahlvorschlag SPÖ über Besetzungen außerhalb des
Gemeinderates
Abstimmung SPÖ-Fraktion
- > schriftlicher Wahlvorschlag ÖVP über Besetzungen außerhalb des
Gemeinderates
Abstimmung ÖVP-Fraktion

- > schriftlicher Wahlvorschlag FPÖ über Besetzungen außerhalb des
Gemeinderates
Abstimmung FPÖ-Fraktion

- > schriftliche Bekanntgabe der Fraktionsobmänner und Stellvertreter der 3
Gemeinderatsfraktionen
SPÖ – Fraktionsobmann Erich Leitner, StV. Bgm.Ing.Dieter Helms

ÖVP – Fraktionsobmann Friedrich Mohr,

Alle Wahlen erfolgten auf Grund schriftlicher und ordnungsgemäß unterzeichneter Wahlvorschläge – die Wahlen erfolgten alle einstimmig – ausgenommen Anzahl der Mitglieder im Prüfungsausschuss – sh. unter Punkt Prüfungsausschuss

Am Ende der konstituierenden Sitzung bedankte sich der Bürgermeister bei allen Gemeindebediensteten in allen Abteilungen für ihre ausgezeichnete Arbeit, ohne diese wäre die Führung der Gemeinde in dieser Qualität nicht möglich, auch bei allen Behörden mit denen wir zusammenarbeiten.

Bei allen Mandataren/innen die bisher mit mir einen gemeinsamen Gemeindegang gegangen sind, aber auch bei allen neuen, die in Zukunft mitarbeiten wollen. Für diese darf ich einen Spruch von John F. Kennedy anführen – wenn wir uns einig sind, gibt es wenig was wir nicht können, wenn wir uneins sind, gibt es wenig was wir können.

Deshalb lasst uns gemeinsam die Probleme der Zukunft angehen, diese werden nicht wenige sein, zumal wir vor schweren finanziellen Zeiten stehen, denn die Finanzkrise wird sich in den Haushalten des Landes, den Gemeinden und im Bund weiter bemerkbar machen.

Er führte das Sozialprojekt "Lebenswelt" an, das ein Prüfstein für die gesamte Gemeinde werden wird, auch für die Bevölkerung, wir sollten die dortigen "Kunden" nicht bedauern sondern akzeptieren.

Der Bürgermeister führte das Problem Verkehr an, nur durch gegenseitiges Verständnis kann dieses für alle wirkende Problem gelöst werden.

Auch die Weichen für die Bebauung von Pinsdorf müssen ab 2010 gestellt werden, durch Überarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes werden viele Probleme an uns herangetragen, wir müssen aus der Vergangenheit Lehren ziehen und in die Zukunft denken.

Der Bürgermeister lud alle ein, mit ihm gemeinsam die Periode und die Problemlösungen anzufangen und dies mit einem geselligen Beisammensein im Gasthaus zu beginnen, wie es bei uns am Land der Brauch ist.

Herr Ing. Wölger: der 28. Sept. war für die FPÖ Pinsdorf ein denkwürdiger Tag, die Karten wurden von den Wählern auf politischer Seite komplett neu gemischt, von dieser Seite möchte ich mich daher nochmals bei der Wählerschaft für das gestiegene Vertrauen bedanken, es wurde durch das Wahlergebnis erkenntlich, was der Wähler will, mehr Vertrauen, mehr Transparenz, mehr Kontrolle in der Gemeinde. Durch das neue Kräfteverhältnis im Gemeinderat, die absolute Mehrheit der SPÖ hat sich verabschiedet, die Demokratie soll ihren Einzug halten, soll es besser möglich sein, für den Ort zu arbeiten und zu gestalten.

Der Gemeinderat ist eine öffentliche demokratische Plattform, die jederzeit für Diskussionen offen stehen soll, denn das ist der richtige Weg zu positiven Veränderungen. Die FPÖ wird das begrüßen und steht jederzeit für Diskussionen zu Verfügung. In den nächsten 6 Jahren werden sicher einige große schwierige Hürden auf uns zukommen, eine der größten werden die Finanzen sein, die Pflichtabgaben werden sprunghaft ansteigen und unser Budget sehr schwächen.

Uns Freiheitlichen liegt das Wohl der Gemeinde am Herzen und dafür werden wir uns auch einsetzen, selbstverständlich würde es uns freuen, auch in Zukunft mit den anderen Parteien und den Gemeindebediensteten gut zusammen zu arbeiten.

Herr Dipl. Ing. Frisch: Grundsätzlich schließe ich mich den Worten unseres Fraktionsführers an,

er hat den Willen und die Hoffnung zur Zusammenarbeit ausgesprochen, wenn wir den Prüfungsausschuss verkleinern wollten, so sollte es der Effizienzsteigerung dienen, ich habe vernommen, dass viele Personen in diesem Ausschuss befruchtend sind, warum man dann von 7 auf 6 gegangen ist, begreife ich nicht ganz.

Weiters wundert es mich, warum sich die Gemeinde ein Vorstandsmitglied ohne Aufgabengebiet leistet.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19.45 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am

Der Bürgermeister: